

Stabsstelle Recht 

**„Ärzteausbildung Neu“**

*Grundzüge des neuen Ausbildungssystems  
Anerkennungsverfahren Neu  
Ausbildungsstellen-Zählung Neu*

*Stand Juni 2015*

*Mag. Michaela Röhle PLL.M.*

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 1

Stabsstelle Recht 

**Grundzüge Ausbildung Neu**  
**Stand Juni 2015**

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 2

Stabsstelle Recht

 **ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN**

## ZEITPLAN

- ❖ Novelle des Ärztegesetzes mit 1.1.2015 in Kraft getreten
- ❖ Beginn der Ausbildung neu (AFA und FA) ab 1.6.2015
- ❖ Novelle der Ärzte-Ausbildungsordnung (ÄAO) zur:
  - Festlegung der Sonderfächer und deren Gestaltung
  - Schaffung von Übergangsbestimmungen für auslaufende Ausbildungen sowie von Anrechnungsbestimmungen bei Wechsel zur Ausbildung „neu“
  - Erlass durch die Gesundheitsministerin
  - iKT mit 1.6.2015
  - Entwurf abrufbar: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) -> Bundesrecht
- ❖ Novelle der Verordnung über die Ausbildungsinhalte und die Ausgestaltung der Rasterzeugnisse (KEF und RZ-VO):
  - Erlass durch die Vollversammlung der ÖÄK am 19.6.2015
  - vrs. iKT mit 1.6.2015

17.06.2015 www.aekwien.at 3

Stabsstelle Recht

 **ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN**

## ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

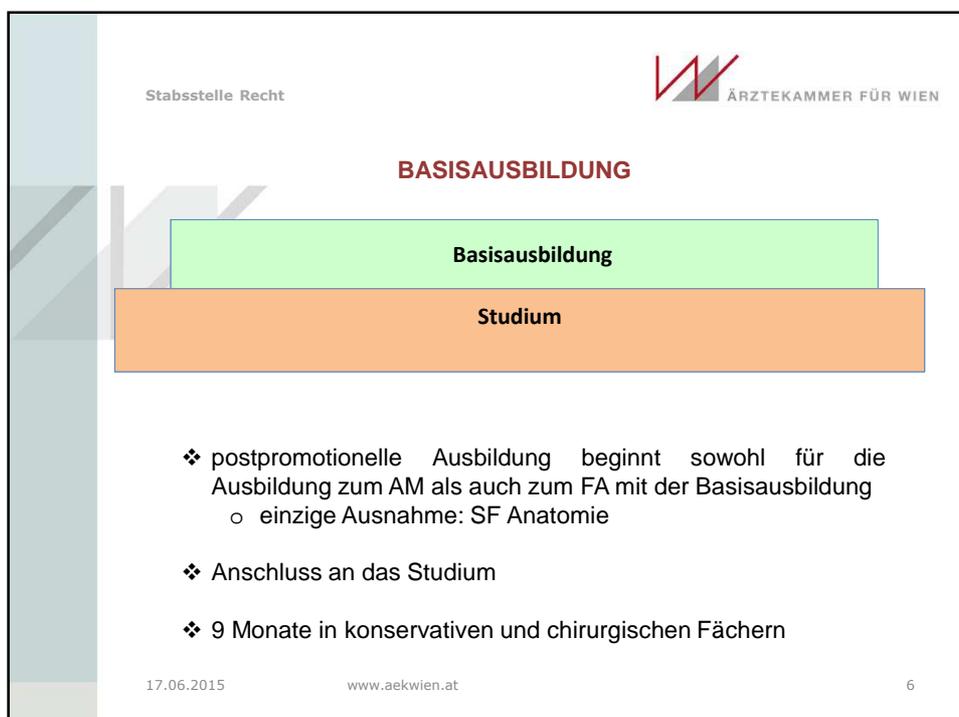
- ❖ Ausbildungen, die **vor dem 31.5.2015** begonnen werden, können nach der geltenden ÄAO abgeschlossen werden
  - gilt auch für Fächer, die in der neuen Ausbildungsordnung nicht mehr vorgesehen sind
  - Unterbrechungen, unter anderem durch (Eltern)Karenz, Auslandsaufenthalt usw., schaden nicht
  - Option zum Wechsel in die „neue“ Ausbildung unter Anrechnung bisher absolvierter Ausbildungszeiten durch die ÖÄK
    - zunächst Anerkennung von Ausbildungsstätten für die neue Ausbildung erforderlich
    - Zustimmung des Dienstgebers erforderlich
    - erst ab März 2016 möglich

17.06.2015 www.aekwien.at 4

Stabsstelle Recht 

Zeit	AM	Internist. Fächer	Chirurgische Fächer	Andere Fächer
72		36 Mo <b>Schwerpunkt</b> Kardio, Gastro, Lunge, Nephro etc.	48 Mo Ausbildung in einem dieser <b>Schwerpunkte:</b> * Allgemein- und Gefäßchirurgie * Herzchirurgie * Kinderchirurgie * Thoraxchirurgie * Allgemein- und Viszeralchirurgie	27 Mo in Modulen <b>Sonderfach- Schwerpunkt- ausbildung</b>
42	6 Mo <b>LP</b>			
36	27 Mo Spitals- turnus	27 Mo <b>Sonderfachgrund- ausbildung</b> Innere Medizin	15 Mo <b>Sonderfachgrund- ausbildung</b> Chirurgie	36 Mo <b>Sonderfach-Grund- ausbildung</b>
9	<b>Basisausbildung</b>			

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 5



Stabsstelle Recht 

## BASISAUSBILDUNG

- ❖ Erarbeitung eines eigenen Rasterzeugnisses:
  - Regelung in der Verordnung über die Ausbildungsinhalte (KEF- und RZ VO)
  - Diagnose und Behandlung der häufigsten Krankheiten u. deren Symptomenkomplexe (Herz-Kreislauferkrankungen, Depressionsstörungen, Diabetes, Alzheimer/Demenz, cerebrovasculäre Erkankungen)
  - Notfallsituationen erkennen und Erstmaßnahmen setzen
  - Tätigkeiten nach § 15 Abs. 5 GuKG sollen bereits mit dem KPJ abgedeckt sein → Durchführung während der Basisausbildung nur, wenn diese für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 7

Stabsstelle Recht 

## BASISAUSBILDUNG

- ❖ an allen Standard-, Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalten in Form einer Anstellung als Turnusarzt
- ❖ danach Entscheidung über die weitere Ausbildung entweder zum Arzt für AM oder FA
- ❖ KA-Träger haben dem TA einen Ausbildungsplan über die weitere Ausbildung zum Arzt für AM oder zum FA vorzulegen:
  - Darlegung des zeitlichen und organisatorischen Ablaufs der Ausbildung

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 8

Stabsstelle Recht 

**FACHARZTAUSBILDUNG**

Zeit	
72	mind. 27 und max. 48 Monate Sonderfach-Schwerpunktausbildung in Modulen
45	mind. 15 und max. 36 Monate Sonderfach-Grundausbildung
9	Basisausbildung

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 9

Stabsstelle Recht 

**FACHARZTAUSBILDUNG**

- ❖ Gesamtdauer weiterhin 72 Monate
- ❖ Entfall der Nebenfächer
- ❖ Absolvierung der Sonderfach-Schwerpunktausbildung nur nach Abschluss der Sonderfach-Grundausbildung möglich
- ❖ **Sonderfach-Grundausbildung:**
  - mind. 15 und max. 36 Monate → für jedes Fach in der Ärzte-Ausbildungsordnung festgelegt
  - Vermittlung von grundsätzlichen Kompetenzen im gesamten Gebiet des Sonderfachs

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 10

Stabsstelle Recht 

**ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN**

## FACHARZTAUSBILDUNG

❖ **Sonderfach-Schwerpunktausbildung:**

- mind. 27 und max. 48 Monate → für jedes Fach in der Ärzte-Ausbildungsordnung festgelegt
- vertiefte Ausbildung in Teilgebieten eines Sonderfachs
- pro Sonderfach grds. 6 Module + 1 wissenschaftliches Modul à 9 Monaten zur Auswahl: Absolvierung von max. 3 Modulen
- wissenschaftliches Modul:
  - Anrechnung einer wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen eines wissenschaftlichen Doktors- bzw. des PhD Studiums im Ausmaß bis zu neun Monaten auf die SF-Schwerpunktausbildung

17.06.2015
www.aekwien.at
11

Stabsstelle Recht 

**ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN**

## FACHARZTAUSBILDUNG Internistische Fächer

Zeit		36 Mo Gastro- enterologie	36 Mo Hämatonkologie	36 Mo Nephrologie	36 Mo Pneumologie	36 Mo Intensivmedizin	36 Mo Rheumatologie	36 Mo Endokrinologie und Diabetologie	36 Mo Kardiologie	36 Mo Infektiologie	36 Mo Angiologie	36 Mo Allg. Innere Medizin
	72	36 Mo Sonderfachgrundausbildung Innere Medizin										
	36	9 Mo Basisausbildung										
	9											

Stabsstelle Recht


 ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

## FACHARZTAUSBILDUNG Internistische Fächer

- ❖ SF Innere Medizin (36 Monate Allgemein Innere Medizin)
- ❖ SF Innere Medizin und jeweils ein Modul à 36 Monate:
  - Innere Medizin und Angiologie
  - Innere Medizin und Endokrinologie u. Diabetologie
  - Innere Medizin und Gastroenterologie u. Hepatologie
  - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
  - Innere Medizin und Infektiologie
  - Innere Medizin und Intensivmedizin
  - Innere Medizin und Kardiologie
  - Innere Medizin und Nephrologie
  - Innere Medizin und Pneumologie
  - Innere Medizin und Rheumatologie
- ❖ SF Innere Medizin und Angiologie sowie Innere Medizin und Infektiologie befristet bis 2021

17.06.2015 www.aekwien.at 13

Stabsstelle Recht


 ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

## FACHARZTAUSBILDUNG Chirurgische Fächer

Zeit	
72	<b>48 Mo Sonderfach-Schwerpunktausbildung</b> in einem dieser Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> <li>* Herzchirurgie</li> <li>* Kinderchirurgie</li> <li>* Thoraxchirurgie</li> <li>* Allgemein- und Gefäßchirurgie</li> <li>* Allgemein- und Viszeralchirurgie</li> </ul>
24	<b>15 Mo Sonderfach-Grundausbildung Chirurgie</b>
9	<b>Basisausbildung</b>

17.06.2015 www.aekwien.at 14

Stabsstelle Recht


 ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

## FACHARZTAUSBILDUNG Chirurgische Fächer

- ❖ **Chirurgische Sonderfächer:**
  - Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
  - Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie
  - Herzchirurgie
  - Kinder- und Jugendchirurgie
  - Thoraxchirurgie
- ❖ Sonderfächer Neurochirurgie sowie Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie:
  - 36 Monate SF-Grundausbildung
  - 27 Monate SF-Schwerpunktausbildung
- ❖ Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:
  - Gesamtdauer 48 Monate + Absolvierung Zahnmedizinstudium
  - 15 Monate SF-Grundausbildung
  - 24 Monate SF-Schwerpunktausbildung

17.06.2015 www.aekwien.at 15

Stabsstelle Recht


 ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

## FACHARZTAUSBILDUNG SF Orthopädie und Traumatologie

- ❖ Zusammenlegung der Fächer Orthopädie und Orthopädische Chirurgie und Unfallchirurgie zum **neuen SF Orthopädie und Traumatologie**
- ❖ SF Orthopädie und Traumatologie:
  - 36 Monate SF-Grundausbildung
  - 27 Monate SF-Schwerpunktausbildung
- ❖ Ü-Bestimmungen für dzt. in Hauptfach-Ausbildung Befindliche:
  - 32 Monate Orthopädie und Orthopäd. Chirurgie
  - 32 Monate Unfallchirurgie
  - fehlende 8 Monate: Anrechnung durch bereits absolvierte Nebenfächer

17.06.2015 www.aekwien.at 16

Stabsstelle Recht 

## FACHARZTAUSBILDUNG SF Orthopädie und Traumatologie

- ❖ Ü-Bestimmungen für Fachärzte:
  - ergänzende Ausbildung im Ausmaß von mind. 12 und max. 27 Monaten
  - Möglichkeit der Anrechnung von chirurgischen und konservativen Tätigkeiten im Rahmen der Berufsausübung durch Nachweis von:
    - beratender Ausschuss in der ÖÄK ab Juli 2015
    - Absolvierung der FA-Prüfung Orthopädie u. Traumatologie

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 17

Stabsstelle Recht 

## FACHARZTAUSBILDUNG

- ❖ vrs. **neue Fachkombinationen:**
  - Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie
  - Klinisch Immunologische Fächer
    - Klinische Immunologie
    - Klinische Immunologie und Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin
  - Klinisch Pathologische Fächer
    - Klinische Pathologie und Neuropathologie
    - Klinische Pathologie und Molekularpathologie
  - Klinisch Mikrobiologische Fächer
    - Klinische Mikrobiologie und Hygiene
    - Klinische Mikrobiologie und Virologie
  - Physiologie und Pathophysiologie

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 18

Stabsstelle Recht 

## FACHARZTAUSBILDUNG Ausbildungsinhalte

- ❖ **Festlegung der Ausbildungsinhalte** in der Verordnung über die Ausbildungsinhalte und die Ausgestaltung der Rasterzeugnisse durch die ÖÄK (**KEF-RZ Verordnung**)
  - Entwürfe von allen Fachrichtungen bereits eingegangen
  - Entwürfe auf der Homepage der ÖÄK abrufbar

[http://www.aerztekammer.at/kefundrz-v\\_2015\\_anlagen-nach\\_begutachtung](http://www.aerztekammer.at/kefundrz-v_2015_anlagen-nach_begutachtung)

- Beschlussfassung in der Vollversammlung der ÖÄK am 19. Juni 2015
- vrs. iKT mit 1.6.2015

17.06.2015 www.aekwien.at 19

Stabsstelle Recht 

## SONSTIGE ÄNDERUNGEN Ausbildungsausmaß

- ❖ bisher: Kernarbeitszeit im Ausmaß von 35 Wochenstunden, davon 25 Wochenstunden zwischen 8.00 und 13.00
- ❖ neu: **Kernausbildungszeit im Ausmaß 35 Wochenstunden**, davon **25 Wochenstunden zwischen 7.00 und 16.00**
- ❖ Ausbildung in **Teilzeit** bereits **ab 12 Wochenstunden** möglich:
  - Festlegung des Ausmaßes der Anrechenbarkeit in der ÄAO
  - 2/3 der vereinbarten TZ Beschäftigung muss zwischen 7.00 und 16.00 liegen
- ❖ **1 Nachtdienst pro Monat** in einem Durchrechnungszeitraum von 3 Monaten

17.06.2015 www.aekwien.at 20

Stabsstelle Recht 

## SONSTIGE ÄNDERUNGEN Rasterzeugnisse

- ❖ Rasterzeugnisse sind den Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung zur Kenntnis zu bringen
- ❖ **Ausstellung von Rasterzeugnissen nach:**
  - Basisausbildung
  - Ende jedes Fachgebietes der Allgemeinmedizinausbildung
  - Hälfte der SF-Grundausbildung
  - Ende der SF-Grundausbildung
  - jedem Modul der SF-Schwerpunktausbildung
- ❖ fachlich-inhaltliches Evaluierungsgespräch vor Ausstellung der Rasterzeugnisse

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 21

Stabsstelle Recht 

## POOLING

= abteilungs- oder organisationseinheitenübergreifende Tätigkeit von Turnusärzten

- ❖ zulässig unter folgenden Bedingungen:
  - nur außerhalb der Kernausbildungszeit (nach 16.00)
  - nur im Rahmen der Fertigkeiten der Basisausbildung
  - nicht auf der abteilungsfremden Ambulanz, nur Station (!)
  - Anwesenheit eines FA Pflicht (keine Rufbereitschaft)
  - Betreuung von max. 60 Betten bei zwei Abt. bzw. von 45 Betten bei drei Abt.
- ❖ Meldung an Ärztekammer bei Anerkennung

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 22

Stabsstelle Recht

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

**Anerkennungsverfahren Neu**  
**Stand Juni 2015**

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 23

Stabsstelle Recht

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

**AUSBILDUNGSSTÄTTEN**  
**Anerkennungsverfahren**

- ❖ allgemeine Krankenanstalten sind Ausbildungsstätten für die Basisausbildung
- ❖ **Neuanerkennung sämtlicher Ausbildungsstätten sowohl für die Allgemein- als auch für die FA- Ausbildung Neu erforderlich**
- ❖ **gesonderte Anerkennung** sowohl für **SF-Grundausbildung** als auch für **SF-Schwerpunktausbildung**
- ❖ derzeit bestehende Ausbildungsberechtigungen bleiben für die Ausbildung nach der ÄAO 2006 weiterhin aufrecht

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 24

Stabsstelle Recht 

## AUSBILDUNGSSTÄTTEN Anerkennungsverfahren

- ❖ SF-Schwerpunktausbildung:
  - Anerkennung von Modulen
  - bei eingeschränktem Leistungsspektrum eines neunmonatigen Moduls ist die Bekanntgabe einer Kooperation mit einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte bei Beantragung erforderlich
- ❖ bisher: unbefristete Anerkennung als Ausbildungsstätte
- ❖ **neu: befristete Anerkennung für sieben Jahre**
- ❖ Rezertifizierungsverfahren nach jeweils sieben Jahren

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 25

Stabsstelle Recht 

## AUSBILDUNGSSTÄTTEN Voraussetzungen

- ❖ **Personelle Voraussetzungen:**
  - Leitung durch Facharzt des entsprechenden Sonderfachs und Anwesenheit des Leiters bzw. seines Stellvertreters während der Kernausbildungszeit (35 Wochenstunden)
  - Beschäftigung von zumindest einem weiteren Facharzt des entsprechenden Sonderfachs
  - Leitung durch Absolventen einer entsprechenden naturwissenschaftlichen Studienrichtung möglich, sofern mit der ub Anleitung und Aufsicht der TÄ ein Facharzt des entsprechenden Sonderfachs betraut ist
  - Nachweis fachärztlicher Dienst (Auflistung der Fachärzte, Beschäftigungsausmaß)

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 26

Stabsstelle Recht

 **ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN**

## AUSBILDUNGSSTÄTTEN Voraussetzungen

❖ **Strukturelle Voraussetzungen:**

- Angabe zu den med. Leistungen nach Inhalt und Umfang:
  - Leistungs- und Diagnosespektrum
  - Bettenzahl/Leistungszahlen
  - Patientenfrequenz
  - Spezialambulanzen (Ambulanzzahlen)
- Vorlage eines schriftlichen Ausbildungskonzepts (u.a.)
  - Lehrmethoden (bedside teaching, Teilnahme an Morgenbesprechung und Visite, Lehr-OP, selbständige Bettenführung unter Supervision, Boards)
  - Gliederung in einzelne Ausbildungsabschnitte, Überprüfung des Ausbildungsfortschritts
  - Zuteilung zu den verschiedenen Bereichen der Abt.
  - interne und externe Fortbildungen
  - Lehrmaterial
  - Supervision/Balintgruppe

17.06.2015 www.aekwien.at 27

Stabsstelle Recht

 **ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN**

## AUSBILDUNGSSTÄTTEN Anerkennungsverfahren

❖ **Fortsetzung strukturelle Voraussetzungen:**

- Nachweis über die Durchführung der in § 15 Abs. 5 GuKG genannten Tätigkeiten durch den Pflegedienst an der Ausbildungsstätte
  - Bestätigung vrs. durch den Rechtsträger und die Pflegedirektion
- Nachweis über die organisatorischen Rahmenbedingungen von Pooling

❖ elektronische Einreichung über eine Webapplikation durch den Rechtsträger derzeit in Planung → Einreichung und Vorab-Behandlung der Ansuchen wie bisher über die zuständige LÄK

❖ **Einreichung vrs. ab Sommer 2015**

17.06.2015 www.aekwien.at 28

Stabsstelle Recht  **ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN**

## AUSBILDUNGSSTÄTTEN Anerkennungsverfahren – Entwurf Webeinreichung

ÖKH ASV Übersicht Historie Peter Heidhart

### Ausbildungsstellenantrag

**Allgemeines**

Antrag für die Anerkennung als Ausbildungsstätte / Festsetzung von Ausbildungsstellen

Für die Anerkennung als Ausbildungsstätte und Festsetzung von Ausbildungsstellen gemäß §§ 9 und 10 ÄrzteG 1998 verwenden Sie bitte nachfolgendes Antragsformular und laden es – zusammen mit den u.a. erforderlichen Belegen hoch. Sobald Antrag und Belegen hochgeladen wurden können Sie den Antrag abschicken.

Das gilt auch für die Anerkennung von Sonderanerkennungsstellen als Ausbildungsstätte für die Basisausbildung gemäß § 1e Abs. 3 Z.2 ÄrzteG 1998.

[Antragsformular herunterladen](#)

Das Antragsformular kann online ausgefüllt und abgespeichert werden.

**Erforderliche Belegen gemäß §§ 9 und 10 ÄrzteG**

- Nachweis über den fachärztlichen Dienst:
  - Ausbildungskonzept ( Anleitung zum Verfassen)
  - Nachweis über die Übernahme von Tätigkeiten gemäß § 15 GüKd ( Muster vorlage)
  - Medizinische Leistungszahlen
  - Nachweis des zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Lehrmaterial ( Anleitung zum Verfassen)
  - Turnusabstimmung
  - Ggf. Kooperationsvereinbarung bei Anerkennung eines Moduls als Teilbildungsstätte

**Antrag stellen**

Übermitteln Sie Ihren Antrag an die österreichische Ärztekammer über das folgende Formular. Sie müssen sämtliche geforderte Dokumente zur Verfügung stellen, um Ihr Formular zu übermitteln. Es werden ausschließlich Text-Dokumente oder Bild-Daten mit einer Maximalgröße von 2MB akzeptiert.

<p><b>Antragsformular*</b></p> <p></p> <p>Keine Datei ausgewählt</p> <p><small>Ziehen Sie die gewünschte Datei in den markierten Bereich, oder klicken Sie hier um eine Datei auszuwählen.</small></p>	<p><b>Nachweis über den fachärztlichen Dienst*</b></p> <p></p> <p>Keine Datei ausgewählt</p> <p><small>Ziehen Sie die gewünschte Datei in den markierten Bereich, oder klicken Sie hier um eine Datei auszuwählen.</small></p>	<p><b>Ausbildungskonzept*</b></p> <p></p> <p>Keine Datei ausgewählt</p> <p><small>Ziehen Sie die gewünschte Datei in den markierten Bereich, oder klicken Sie hier um eine Datei auszuwählen.</small></p>
<p><b>Nachweis über die Übernahme von Tätigkeiten gemäß § 15 GüKd*</b></p> <p></p> <p>Keine Datei ausgewählt</p> <p><small>Ziehen Sie die gewünschte Datei in den markierten Bereich, oder klicken Sie hier um eine Datei auszuwählen.</small></p>	<p><b>Medizinische Leistungszahlen*</b></p> <p></p> <p>Keine Datei ausgewählt</p> <p><small>Ziehen Sie die gewünschte Datei in den markierten Bereich, oder klicken Sie hier um eine Datei auszuwählen.</small></p>	<p><b>Nachweis des zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Lehrmaterials*</b></p> <p></p> <p>Keine Datei ausgewählt</p> <p><small>Ziehen Sie die gewünschte Datei in den markierten Bereich, oder klicken Sie hier um eine Datei auszuwählen.</small></p>

Stabsstelle Recht  **ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN**

## Ausbildungsstellen-Zählung Neu Stand Juni 2015

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 30

Stabsstelle Recht 

### AUSBILDUNGSSTELLEN-ZÄHLUNG NEU

- ❖ bisher: Anzahl der Fachärzte bestimmt die Höchstanzahl der Auszubildenden (zB 8 FÄ [inkl. Leiter] – 8 TÄ)
- ❖ **neu: bei Ansuchen um Anerkennung als Ausbildungsstätte muss eine bestimmte Anzahl von Ausbildungsstellen beantragt werden**
- ❖ ein **vollzeitäquivalenter Facharzt pro Stelle** erforderlich, wobei der **Leiter** der Ausbildungseinrichtung **nicht mitzählt:**

**8 FÄ [inkl. Leiter] – max. 7 Stellen**

- ❖ Berücksichtigung von Leistungszahlen bei Festsetzung der Anzahl der Ausbildungsstellen

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 31

Stabsstelle Recht 

### AUSBILDUNGSSTELLEN-ZÄHLUNG NEU

- ❖ bisher: variable Anzahl von Auszubildenden je nach FÄ-Stand
- ❖ **neu: fixe Anzahl von Ausbildungsstellen**, die besetzt werden können (nicht müssen)
- ❖ Cave: Ausbildungsstellen sind nicht mit Dienstposten gleichzusetzen
- ❖ weder Unterschreitung der erforderlichen Anzahl der Fachärzte noch Überbesetzung von Ausbildungsstellen erlaubt
- ❖ **Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsstellen durch eigenes Anerkennungsverfahren** (Prüfungsverfahren wie bei Ansuchen um Anerkennung als Ausbildungsstätte)

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 32

Stabsstelle Recht 

## AUSBILDUNGSSTELLEN-ZÄHLUNG NEU

- ❖ für bestehende Ausbildungsberechtigungen richtet sich die Höchstanzahl der Auszubildenden nach der Anzahl der Fachärzte zum Stichtag 31.5.2015 („Einfrieren“):
 

8 FÄ [inkl. Leiter] – 8 TÄ nach der ÄAO 2006
- ❖ **Cave: keine Verdoppelung der Ausbildungsstellen durch die Ausbildung neu:**

**8 FÄ [inkl. Leiter] ≠ 8 TÄ nach ÄAO 2006 und 7 TÄ nach ÄAO 2015**

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 33

Stabsstelle Recht 

## AUSBILDUNGSSTELLEN-ZÄHLUNG

- ❖ **Anzahl der TÄ nach ÄAO 2006 ist bei der Besetzung von neuen Ausbildungsstellen anzurechnen**

*7 Ausbildungsstellen nach ÄAO 2006 – 7 tatsächlich in Ausbildung Befindliche*

ÄAO 2006	ÄAO 2015 (7 zuerkannte Ausbildungsstellen)
7 TÄ	0 TÄ
6 TÄ	1 TÄ
5 TÄ	2 TÄ
4 TÄ	3 TÄ

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 34

Stabsstelle Recht 

### AUSBILDUNGSSTELLEN-ZÄHLUNG NEU

- ❖ Anzahl der TÄ nach ÄAO 2006 ist bei der Besetzung von neuen Ausbildungsstellen anzurechnen

*7 Ausbildungsstellen nach ÄAO 2006 - 5 tatsächlich in Ausbildung Befindliche*

ÄAO 2006	ÄAO 2015 (7 zuerkannte Ausbildungsstellen)
5 TÄ	2 TÄ
4 TÄ	3 TÄ
3 TÄ	4 TÄ

- ❖ Berücksichtigung von u.a. aus der Karenz zurückkommenden Auszubildenden nach der ÄAO 2006

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 35

Stabsstelle Recht 

### AUSBILDUNGSSTELLEN-ZÄHLUNG MANGELFACHREGELUNGEN

- ❖ Mangelfächer sind Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- ❖ Bei Bewilligung von mehr als einer Ausbildungsstelle ist der Ausbildungsverantwortliche auf die Zahl der erforderlichen Fachärzte bis zu einem Höchstausmaß von drei weiteren Ausbildungsstellen anzurechnen,

d.h. bei Bewilligung der ersten vier Ausbildungsstellen ist die Beschäftigung von zwei Fachärzten ausreichend

17.06.2015 [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at) 36

Stabsstelle Recht 

## AUSBILDUNGSSTELLEN-ZÄHLUNG

- ❖ bisher: halbjährliche Meldung der FÄ und TÄ
- ❖ **neu: Ausbildungsstellenverwaltungsapplikation (ASV):**
  - elektronische Meldung der Auszubildenden an die ÖÄK mittels eines eigenen Systems ab 1.7.2015
  - Beginn, Unterbrechung und Änderung des Ausbildungsausmaßes sowie das Ende der Ausbildung sind pro TÄ innerhalb eines Monats vom KA-Träger zu melden
  - System enthält „alte“ Stellen und „neue“ Stellen
  - Fehlmeldungen bzw. Meldungen, die nicht ausbildungsordnungskonform sind, werden vom System erkannt
  - derzeit Testphase in Wien: KAV und Hanusch KH

17.06.2015 www.aekwien.at 37

Stabsstelle Recht 

**Mag. Michaela Röhle PLL.M.**  
 Ärztekammer für Wien

[roehle@aekwien.at](mailto:roehle@aekwien.at)

Tel. 51 501 DW 1421  
 eFax. 512 60 23 DW 1421



17.06.2015 www.aekwien.at 38